

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joachim Poß, Ingrid Matthäus-Maier,
Ludwig Eich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/4957 –

Steuerliche Behandlung von Alterseinkünften

Bereits 1980 hat das Bundesverfassungsgericht die ungleiche steuerliche Behandlung von Renten und Pensionen beanstandet und den Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte in Angriff zu nehmen. Die Bundesregierung ist diesem Auftrag bisher nicht gefolgt. Eine Verfassungsbeschwerde wegen Untätigkeit des Gesetzgebers hat das Bundesverfassungsgericht 1992 mit der Begründung zurückgewiesen, die dem Gesetzgeber für die Angleichung der Vorschriften über die steuerliche Behandlung von Renten und Pensionen zur Verfügung stehende Zeit sei noch nicht abgelaufen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht geforderten Steuerfreistellung des Existenzminimums sind die Unterschiede zwischen der Besteuerung von Renten und Pensionen ab 1996 noch größer geworden. Die Bundesregierung hat diese Unterschiede im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als nicht vertretbar bezeichnet (Drucksache 13/901, S. 137).

I. Entwicklung der Steuerbelastung von Renten und Pensionen

1. Wie hoch war die steuerfrei bleibende Rente eines alleinstehenden und eines verheirateten Rentenempfängers, der Renten ab dem 65. Lebensjahr bezogen hat, im Vergleich zur steuerfrei bleibenden Pension eines alleinstehenden und eines verheirateten Pensionsempfängers, der Pensionen ab dem 65. Lebensjahr bezogen hat, in den Jahren 1980, 1985, 1990 sowie 1995, und wie entwickeln sich die jeweiligen Beträge für das Jahr 1996?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. September 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die steuerfrei bleibenden Renten bzw. Pensionen betragen
(in DM):

Jahr	Sozialrentner ¹⁾²⁾		Pensionäre ¹⁾	
	Alleinstehende	Verheiratete ³⁾	Alleinstehende	Verheiratete ³⁾
1980	32 649	55 899	14 003	19 313
1985	26 945	52 229	13 049	19 439
1990	34 016	64 162	14 251	21 271
1995	30 118	59 229	15 451	29 275
1996	63 048	110 674	22 417	36 835

1) Es werden keine anderen Einkünfte oder Einnahmen erzielt.

2) Beginn des Rentenbezugs mit dem vollendeten 65. Lebensjahr; für die Jahre ab 1985 wurden die gesetzlichen Beiträge zur Kranken- und (ab 1995) Pflegeversicherung berücksichtigt; nur alte Bundesländer.

3) Nur ein Ehegatte bezieht Einkünfte.

Renten in der bei Verheirateten in allen Jahren und bei Alleinstehenden in der für 1996 genannten Höhe sind in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht erreichbar. Liegen zugleich als Leibrenten zu besteuernde Zusatzrenten wie VBL-Renten oder entsprechende Renten aus der betrieblichen Altersversorgung vor, können ausnahmsweise Gesamtbezüge in dieser Größenordnung erreicht werden.

2. Wie hoch war die steuerfrei bleibende Rente eines alleinstehenden und eines verheirateten Rentenempfängers, der Renten ab dem 60. Lebensjahr bezogen hat, im Vergleich zur steuerfrei bleibenden Pension eines alleinstehenden und eines verheirateten Pensionsempfängers, der Pensionen ab dem 60. Lebensjahr bezogen hat, in den Jahren 1980, 1985, 1990 sowie 1995, und wie entwickeln sich die jeweiligen Beträge für das Jahr 1996?

Die steuerfrei bleibenden Renten bzw. Pensionen betragen
(in DM):

Jahr	Sozialrentner ¹⁾²⁾		Pensionäre ¹⁾	
	Alleinstehende	Verheiratete ³⁾	Alleinstehende	Verheiratete ³⁾
1980	26 119	44 719	14 003	19 313
1985	21 610	42 427	13 049	19 439
1990	26 482	52 079	14 251	21 271
1995	24 062	47 312	15 451	29 275
1996	50 274	93 381	22 417	36 835

1) Es werden keine anderen Einkünfte oder Einnahmen erzielt.

2) Beginn des Rentenbezugs mit dem vollendeten 60. Lebensjahr; für die Jahre ab 1985 wurden die gesetzlichen Beiträge zur Kranken- und (ab 1995) Pflegeversicherung berücksichtigt; nur alte Bundesländer.

3) Nur ein Ehegatte bezieht Einkünfte.

Renten in der bei Verheirateten in allen Jahren und bei Alleinstehenden in der für 1996 genannten Höhe sind in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht erreichbar. Liegen zugleich als Leibrenten zu besteuernde Zusatzrenten wie VBL-Renten oder entsprechende Renten aus der betrieblichen Altersversorgung vor, können ausnahmsweise Gesamtbezüge in dieser Größenordnung erreicht werden.

3. Welche steuerrechtlichen Einzelregelungen tragen in welcher Höhe (Einkommensteuerrecht 1996) zu den höchstmöglichen Beträgen bei, bis zu denen eine Rente und eine Pension nicht mit Einkommensteuer belastet ist (getrennt nach ledigen und verheirateten Renten- bzw. Pensionsempfängern, die ab dem 65. Lebensjahr Alterseinkünfte beziehen)?

Die in 1996 im Ergebnis steuerfrei bleibenden Altersbezüge werden wie folgt ermittelt (Beträge in DM):

	Sozialrentner		Pensionäre	
	Alleinstehende	Verheiratete	Alleinstehende	Verheiratete
Jahresbruttorente bzw. Jahresbruttopension	63 048	110 674	22 417	36 835
Ertragsanteil gemäß § 22 EStG (27 v. H. der Jahresbruttorente)	17 022	29 881	–	–
Versorgungs-Freibetrag	–	–	6 000	6 000
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	–	–	2 000	2 000
Werbungskostenpauschale	200	200	–	–
Sonderausgaben-Pauschbetrag	108	216	108	216
Vorsorgepauschale	–	–	2 214	4 428
Gesetzliche Beiträge zur				
– Krankenversicherung (6,65 v. H. der Jahresbruttorente, höchstens von 72 000 DM)	4 193	4 788	–	–
– Pflegeversicherung (0,675 v. H. der Jahresbruttorente, höchstens von 72 000 DM)	426	486	–	–
Rundungsbetrag	53	107	53	107
zu versteuerndes Einkommen = steuerfreier Grundfreibetrag	12 042	24 084	12 042	24 084

Renten in der genannten Höhe sind in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht erreichbar. Liegen zugleich als Leibrenten zu besteuernde Zusatzrenten wie VBL-Renten oder entsprechende Renten aus der betrieblichen Altersversorgung vor, können ausnahmsweise Gesamtbezüge in dieser Größenordnung erreicht werden.

4. Bis zu welcher Höhe bleiben bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer (Steuerklasse I/0) und einem verheirateten Arbeitnehmer (Steuerklasse III/0) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in den Jahren 1980, 1985, 1990 sowie 1995 steuerfrei, und welche Beträge ergeben sich für das Jahr 1996?

Die steuerfrei bleibenden Jahresbruttolöhne von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer ¹⁾	
	Alleinstehende Steuerklasse I/0)	Verheiratete (Steuerklasse III/0) ²⁾
1980	7 313	12 743
1985	7 367	12 929
1990	9 451	16 525
1995	16 633	30 835
1996	17 713	32 995

1) Es wird nur Arbeitslohn erzielt.

2) Nur ein Ehegatte bezieht Einkünfte.

5. In welcher Höhe wurde bzw. wird eine durchschnittlich hohe Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Rentenbezug ab dem 65. Lebensjahr in den Jahren 1980, 1985, 1990, 1995 und 1996 mit Einkommensteuer belastet (absolut und in Prozent der Rente), und zwar getrennt für alleinstehende Rentner und verheiratete Rentner (nur ein Ehegatte bezieht Rente)?

In allen genannten Jahren wurden die Bezieher von durchschnittlich hohen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ab dem vollendeten 65. Lebensjahr bezogen wurden, nicht mit Einkommensteuer belastet, sofern die Rentner keine anderweitigen Einkünfte erzielten.

6. In welcher Höhe wurde bzw. wird eine durchschnittlich hohe Pension bei Pensionsbezug ab dem 65. Lebensjahr in den Jahren 1980, 1985, 1990, 1995 und 1996 mit Einkommensteuer belastet (absolut und in Prozent der Pension), und zwar getrennt für alleinstehende und verheiratete Pensionsempfänger (nur ein Ehegatte bezieht Pension)?

Angaben über die Höhe der durchschnittlichen Pensionsbezüge aller Pensionäre, die mit Vollendung des 65. Lebensjahrs in Pension gehen, liegen nicht vor. Ab 1985 sind allerdings die durchschnittlichen Ruhegehälter der Bundesbediensteten (ohne Soldaten und Versorgungsempfänger bei Post und Bahn) verfügbar. Danach ergeben sich folgende Einkommensteuerbelastungen der Pension:

Jahr	monatliche Bruttopension von Ruhe- gehalts- empfängern ¹⁾	jährliche Bruttopension von Ruhe- gehalts- empfängern ¹⁾	jährliche Einkommensteuerbelastung ²⁾			
			Alleinstehende Anteil an der Jahresbruttopension		Verheiratete ³⁾ Anteil an der Jahresbruttopension	
			in DM	in v. H.	in DM	in v. H.
1985 ⁴⁾	3 129,08	40 678	6 992	17,19	4 348	10,69
1990	3 533,01	45 929	7 229	15,74	4 758	10,36
1995	4 314,04	55 866	9 775	17,50	6 726	12,04
1996 ⁵⁾	4 461,19	57 772	10 244	18,37	5 616	10,07

1) Durchschnittliche Versorgungsbezüge bei der Bundesbesoldungsstelle (z. B. ohne Bundeswehr, Bahn und Post).

2) Es werden keine anderen Einkünfte erzielt.

3) Nur ein Ehegatte bezieht Pension.

4) Beide Ehegatten haben das 64. Lebensjahr vollendet.

5) Monatsbetrag im Juli 1996.

7. Welche steuersystematischen Grundsätze und Prinzipien sind nach Ansicht der Bundesregierung für die Besteuerung der Renten maßgebend?

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nach geltendem Recht als Leibrenten teilweise, mit dem Ertragsanteil, zur Einkommensteuer herangezogen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß die laufenden Rentenzahlungen sich aus dem Ertrag des Rentenrechts, das in der Regel durch Beitragszahlungen begründet wird, und steuerlich unbeachtlichen Wertminderungen dieses Rechts zusammensetzen, die Kapitalrückzahlungen vergleichbar sind.

Der Ertragsanteil lebenslänglicher Leibrenten wie z. B. Altersrenten ist im Interesse der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Rechtsanwendung im Gesetz in der Weise festgelegt, daß für die gesamte Laufzeit der Rente ein grundsätzlich gleichbleibender Vomhundertsatz maßgebend ist. Dabei wird auf das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr abgestellt. Jährlicher Ertrag des Rentenrechts ist dementsprechend der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt. Steuerlich erfaßt wird damit nur der Ertrag ab Rentenbeginn.

Bei der Festlegung des Ertragsanteils abgekürzter Leibrenten wie z. B. Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten ist die zusätzliche Begrenzung der Bezugsdauer auf eine feste Zeit (in den Beispielen: bis zur Umwandlung in die Altersrente) berücksichtigt.

8. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung ein Sachzusammenhang zwischen der Besteuerung der Renten mit dem Ertragsanteil und der nur eingeschränkten steuerlichen Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Rentenversicherung?

Nach Auffassung der Bundesregierung steht der Umfang der steuerlichen Abziehbarkeit von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung in engem sachlichen Zusammenhang mit der

Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Ertragsanteil. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) bleiben bei Durchschnittsverdienern im Zeitraum 1980 bis 1996 zu mindestens knapp 70 v.H., bei Arbeitnehmern mit geringen Einkommen und bei Verheirateten (Alleinverdiener) häufig zu 100 v.H. im Ergebnis steuerfrei, wenn keine sonstigen Vorsorgeaufwendungen vorliegen. Der Ertragsanteil einer Rente beträgt z. B. bei Rentenbeginn mit dem vollendeten 65. Lebensjahr 27 v.H. der Rente. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind, jedenfalls wenn sie die einzige Einkommensquelle darstellen, in der Regel nicht mit Einkommensteuer belastet.

9. In welcher Höhe hat nach den Berechnungen bzw. Schätzungen der Bundesregierung ein alleinstehender bzw. ein verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder, der 1996 65 Jahre alt wird und ab diesem Zeitpunkt eine durchschnittlich hohe Rente bezieht, in der Vergangenheit Beiträge zur Rentenversicherung aus seinem zu versteuernden Einkommen leisten müssen?

Die Zahlung der Rente beruht zur Hälfte auf Arbeitgeberbeiträgen, die beim Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei bleiben. In welchem Umfang darüber hinaus auch die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung infolge des Sonderausgabenabzugs mit Höchstbeträgen steuerfrei geblieben sind, hängt insbesondere von den während der Erwerbstätigkeit in den einzelnen Jahren erzielten Bruttoverdiensten und davon ab, ob und in welchem Umfang weitere Vorsorgeaufwendungen vorliegen. Bei Verheirateten ist außerdem entscheidend, ob es sich um Alleinverdiener- oder Beidverdiener-Ehepaare handelt.

Ein alleinstehender Arbeitnehmer ohne Kinder, der 45 Jahre lang jeweils den Durchschnittsverdienst erzielt hat und zu Beginn des Jahres 1996 in den Ruhestand tritt, konnte insgesamt 59,6 v.H. der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung steuerlich abziehen. Zusammen mit dem steuerfreien Arbeitgeberanteil sind damit 79,8 v.H. der Rentenversicherungsbeiträge steuerfrei geblieben, wenn keine sonstigen Vorsorgeaufwendungen vorliegen.

Bei einem verheirateten Arbeitnehmer (Alleinverdiener) ohne Kinder und sonst gleichen Bedingungen erhöht sich der Anteil der steuerfrei gebliebenen Rentenversicherungsbeiträge auf 98,4 v.H. der Arbeitnehmerbeiträge bzw. 99,2 v.H. der Gesamtbeiträge, wenn keine sonstigen Vorsorgeaufwendungen vorliegen.

Im ungünstigsten Fall eines ledigen Arbeitnehmers, der 45 Jahre lang einen Bruttoverdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erzielt hat, waren 40,2 v.H. der Arbeitnehmerbeiträge bzw. 70,1 v.H. der Gesamtbeiträge steuerlich abziehbar, wenn keine sonstigen Vorsorgeaufwendungen vorliegen.

10. In welchem Umfang können bei einem Angestellten und bei einem Beamten mit durchschnittlichem Einkommen Vorsorgeaufwendungen steuerlich berücksichtigt werden (jeweils getrennt nach Steuerklasse I/0 und Steuerklasse III/0)?

Bei einem durchschnittlichen Jahresarbeitslohn von 51 710 DM beträgt der Arbeitnehmeranteil zu der Sozialversicherung 10 461 DM. Davon können nach geltendem Recht bei einem ledigen Arbeitnehmer, Steuerklasse I/0, 5 220 DM steuerlich berücksichtigt und davon 3 915 DM, d. h. 37,4 v.H. im Rahmen der Höchstbetragsregelung als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn keine sonstigen Vorsorgeaufwendungen vorliegen. Bei einem verheirateten Arbeitnehmer, Alleinverdiener Steuerklasse III/0, werden 10 461 DM steuerlich berücksichtigt und 9 704 DM, d. h. 92,8 v.H. im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben abgezogen, wenn keine sonstigen Vorsorgeaufwendungen vorliegen.

Für Beamte gelten grundsätzlich, Vorsorgeaufwendungen in gleicher Höhe vorausgesetzt, dieselben Abzugsbeträge. Es kann jedoch regelmäßig davon ausgegangen werden, daß Beamte – weil nicht sozialversicherungspflichtig – geringere Vorsorgeaufwendungen haben.

II. Konsequenzen aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zur Besteuerung von Alterseinkünften für die Steuergesetzgebung

1. Teilt die Bundesregierung im Hinblick auf die Tatsache, daß seit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Besteuerung von Alterseinkünften aus dem Jahre 1980 mehr als 15 Jahre vergangen sind, die vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz vertretene Auffassung „daß innerhalb einer derartigen Zeitspanne jede auch noch so schwierige Materie durch den Gesetzgeber geregelt werden kann und muß, wenn es ihm aufgetragen wurde“ (Beschluß vom 24. Juli 1995, AZ 5K 1047/95)?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht und hat dementsprechend gegenüber dem Bundesverfassungsgericht Stellung genommen.

2. Welche gesetzgeberischen Maßnahmen wurden von der Bundesregierung seit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil aus dem Jahre 1980 zur steuerlichen Behandlung von Renten und Pensionären auf den Gebieten des Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrechts eingeleitet, durch die die Bundesregierung zwischenzeitlich (im Jahre 1992) zu der Auffassung gelangte, daß es bei der Besteuerung der Alterseinkünfte „einer umfassenden Neuregelung nicht mehr bedarf“ (Bundestagsdrucksache 12/2028, S. 18)?

Richtigerweise ist bei der Beantwortung der Frage auf das Jahr 1975 abzustellen, da die der Verfassungsbeschwerde zugrunde liegenden Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) aus diesem Jahr stammten. Von den seit 1975 wirksam gewordenen Maßnahmen, aufgrund derer die Bundesregierung 1992 zu der in der Frage bezeichneten Auffassung gelangte, waren vor allem die folgenden gesetzgeberischen Maßnahmen:

- 20. Rentenanpassungsgesetz vom 27. Juni 1977
 - Teilaktualisierung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (teilweise Eleminierung des 11,4 %igen Entgeltzuwachses des Jahres 1974 aus der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage).
 - Verschiebung des Anpassungstermins vom 1. Juli 1978 auf den 1. Januar 1979.
 - Begrenzung des Wertes für schulische Ausbildungs-Ausfallzeiten auf 100 % des Durchschnittsverdienstes.
- 21. Rentenanpassungsgesetz vom 25. Juli 1978

Diskretionäre Festlegung der Anpassungssätze auf 4,5 % (1979) und je 4 % (1980 und 1981) an Stelle der sich nach der Bruttoformel ergebenden wesentlich höheren Anpassungssätze.
- 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981

Mit Wirkung ab 1982 wurden die Ertragsanteilssätze zur Anpassung an den sonst im Steuerrecht (z. B. Bewertungsrecht) geltenden Zinssatz von 5,5 v.H. auf der Grundlage der – neueren – Allgemeinen Sterbetafel 1970/72 angehoben.
- Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982
 - Der Termin für die Anpassung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurde um ein halbes Jahr vom 1. Januar 1983 auf den 1. Juli 1983 mit Dauerwirkung verschoben.
 - Ab Juli 1983 erfolgte eine stufenweise Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung.
- Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983

Die Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte des Vorjahres (Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage im Jahre 1984 mit 3,4 % statt nach altem Recht 5,1 %) wurde aktualisiert.
- Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung vom 16. Mai 1985

Eine weitergehende Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung (um bis zu 5,9 % der Rente) erfolgte ab 1. Juli 1987.
- Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988
 - Die Umschichtung des Altersfreibetrags von 720 DM auf den Altersentlastungsbetrag (Anhebung von 3 000 DM auf 3 720 DM) ab 1990 wirkte der Steuerfreistellung entgegen, die sich aus den Erhöhungen des Grundfreibetrags um 864 DM/1 728 DM auf 5 616 DM/11.232 DM (Ledige/Nerheiratete) durch die dreistufige Steuerreform 1986,1988,1990 wegen der Ertragsanteilsbesteuerung von Renten für diese überproportional ergab.
 - Gleichzeitig brachte die Einführung des den vorherigen Arbeitnehmer- und Weihnachts-Freibetrag sowie den

Werbungskosten-Pauschbetrag ersetzenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 2 000 DM, der die Funktion eines Werbungskosten-Pauschbetrags hat, den Empfängern von Versorgungsbezügen eine zusätzliche Entlastung, weil diese in der Regel Werbungskosten in entsprechender Höhe nicht haben.

- Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989
 - Die Einführung der Nettoanpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung ab 1. Januar 1992 gewährleistet, daß die Renten nur noch in dem Ausmaß wie die verfügbaren Arbeitnehmereinkommen steigen.
 - Die Bewertung beitragsfreier Zeiten wurde herabgesetzt.

Im übrigen hat die Bundesregierung nach 1992 entsprechende weitere Maßnahmen ergriffen, wie

- die Anhebung des Versorgungs-Freibetrags von 4 800 DM auf 6 000 DM durch das Zinsabschlaggesetz vom 9. November 1992 mit Wirkung ab 1993;
- die Anhebung der Ertragsanteilssätze durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993.

3. Welche Konsequenzen hat die im Rentenreformgesetz 1992 eingeführte Anpassung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung an die Netto- statt an die Bruttolohnentwicklung für die einkommensteuerliche Behandlung der Renten?

Durch die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung an die Nettolohnentwicklung hat sich ihre einkommensteuerrechtliche Behandlung nicht geändert. Allerdings führte die Maßnahme zu einer Verlangsamung des Rentenanstiegs. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Einkommensteuerrechts ist Ausgangspunkt für die Besteuerung nur der Teil der Einnahmen eines Kalenderjahres, der zur Einkommensteuer heranzuziehen ist. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund oder auf welche Art und Weise sich die Einnahmen verändert haben. Der Übergang auf die Nettolohnentwicklung hat jedoch Auswirkungen auf die Erhöhung der Renten, da in der Rentenformel Belastungsveränderungen bei den Arbeitsentgelten berücksichtigt werden. Das bedeutet, daß durch steuerliche Maßnahmen bedingte Veränderungen der Nettolohnentwicklung unmittelbar auf die Renten Anpassung wirken.

4. Ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, daß die im Zusammenhang mit der Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums größer gewordenen Unterschiede zwischen der Besteuerung von Renten und Pensionen im Hinblick auf die Bundesverfassungsgerichtsurteile aus den Jahren 1980 und 1992 nicht vertretbar sind (Drucksache 13/901, S. 137)?

Inzwischen haben sowohl die (Renten-)Kommission unter der Leitung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung als

auch die Steuerreform-Kommission unter der Leitung des Bundesministers der Finanzen ihre Arbeit aufgenommen. Die Bundesregierung ist nunmehr der Auffassung, daß die Ergebnisse abgewartet werden sollten.

5. Falls ja, wann wird die Bundesregierung Vorschläge für eine dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte machen?

Auf die Antwort zur vorhergehenden Frage wird verwiesen.

6. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß es in dem von ihr vorzulegenden Gesetzentwurf zur Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften zu einer steuerlichen Mehrbelastung von Rentnern kommt?

Auf die Antwort zur Frage 4 wird verwiesen.

